

Anlage 1 Wochenstundentafel für die Grundschule und für die Primarstufe an Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	7	8	8	8	5	5
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik			2	2	2	2
Sport ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Schwerpunktbildung ²⁾					2	2
Gesamtstundenzahl ^{3) 4)}	21	22	25	28	30	31
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 ⁵⁾						
Erstsprache Türkisch ⁶⁾	5	5	5	5	3	3

Anmerkungen:

- 1) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 2) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 3) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.

- 4) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 5) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Erstsprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Erstsprache – unterrichtet werden:
- 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 6) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.